



Reglement über den Schnidrigfonds

vom 9. Dezember 2002 (Stand am 29. März 2010)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Schnidrigfonds	1
§ 2	Äufnung des Schnidrigfonds	1
§ 3	Verzinsung des Schnidrigfonds.....	1
§ 4	Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)	1
§ 4a	Berichterstattung	1
§ 5	Inkrafttreten	2

Reglement über den Schnidrigfonds

vom 9. Dezember 2002 (Stand am 29. März 2010)

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970¹ und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) vom 24.11.1998²,

beschliesst:

§ 1 Zweck des Schnidrigfonds

Der Schnidrigfonds soll der Sozialhilfebehörde ermöglichen, Kindern und Jugendlichen Unterstützungsbeiträge für die Erziehung, Ausbildung und weitere Aktivitäten zur Verfügung zu stellen. Diese Zuwendungen stellen keine sozialhilferechtlichen Unterstützungen dar.

§ 2 Äufnung des Schnidrigfonds

¹ Dem Schnidrigfonds wird der am 31.12.2001 in der Rechnung der Einwohnergemeinde als Schnidrigfonds ausgewiesene Betrag von CHF 65'766.15 zugewiesen. Dieser Fonds setzt sich zusammen aus dem von Frau Maria Schnidrig-Bacher und Herrn Adolf Schnidrig gespendeten Betrag von CHF 50'000.-- und dem geäuften Zinsertrag.

² Buchhalterisch werden bis zum Ableben beider Spender die Zuwendung und der geäuftete Zinsertrag separat ausgewiesen.

§ 3 Verzinsung des Schnidrigfonds

Der Schnidrigfonds wird am Jahresende zum vom Gemeinderat jeweils festgelegten Zinssatz verzinst.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)

¹ Gestützt auf den Zuwendungsakt darf bis zum Ableben beider Spender nur über die Zinserträge verfügt werden.

² Über den Schnidrigfonds verfügt der Präsident der Sozialhilfebehörde bis zum Betrag von CHF 500.-- pro Einzelfall alleine.

³ Über höhere Beträge verfügt die Sozialhilfebehörde.

§ 4a Berichterstattung³

Per 2. August jeden Jahres erstattet die Sozialhilfebehörde dem Gemeinderat Bericht über die Art der Verwendung der dem Schnidrigfonds entnommenen Mittel.

¹ SGS 180

² SGS 180.10

³ Eingefügt am 29. März 2010, in Kraft seit 1. Juni 2010.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Pratteln, 9. Dezember 2002

Für den Einwohnerrat

Präsident

Sekretär

St. Löw

B. Helfenberger

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Schreiben vom 12. März 2003 genehmigt.

Vom Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 135 vom 25. März 2003)

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
29. März 2010	Reglement Schnidrigfonds / 03.03.08	§ 4a (neu)	1. Juni 2010